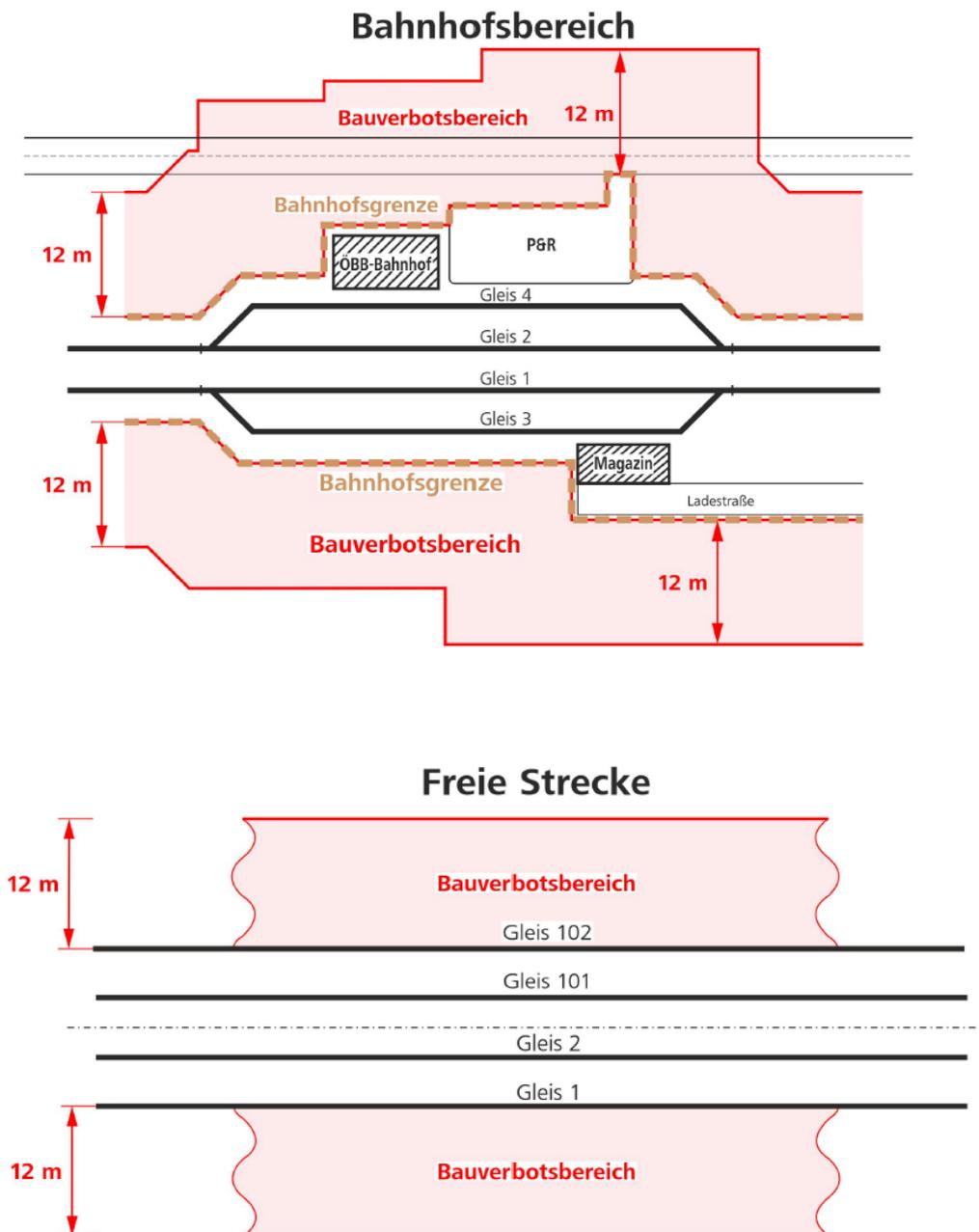


Merkblatt für Bauwerber

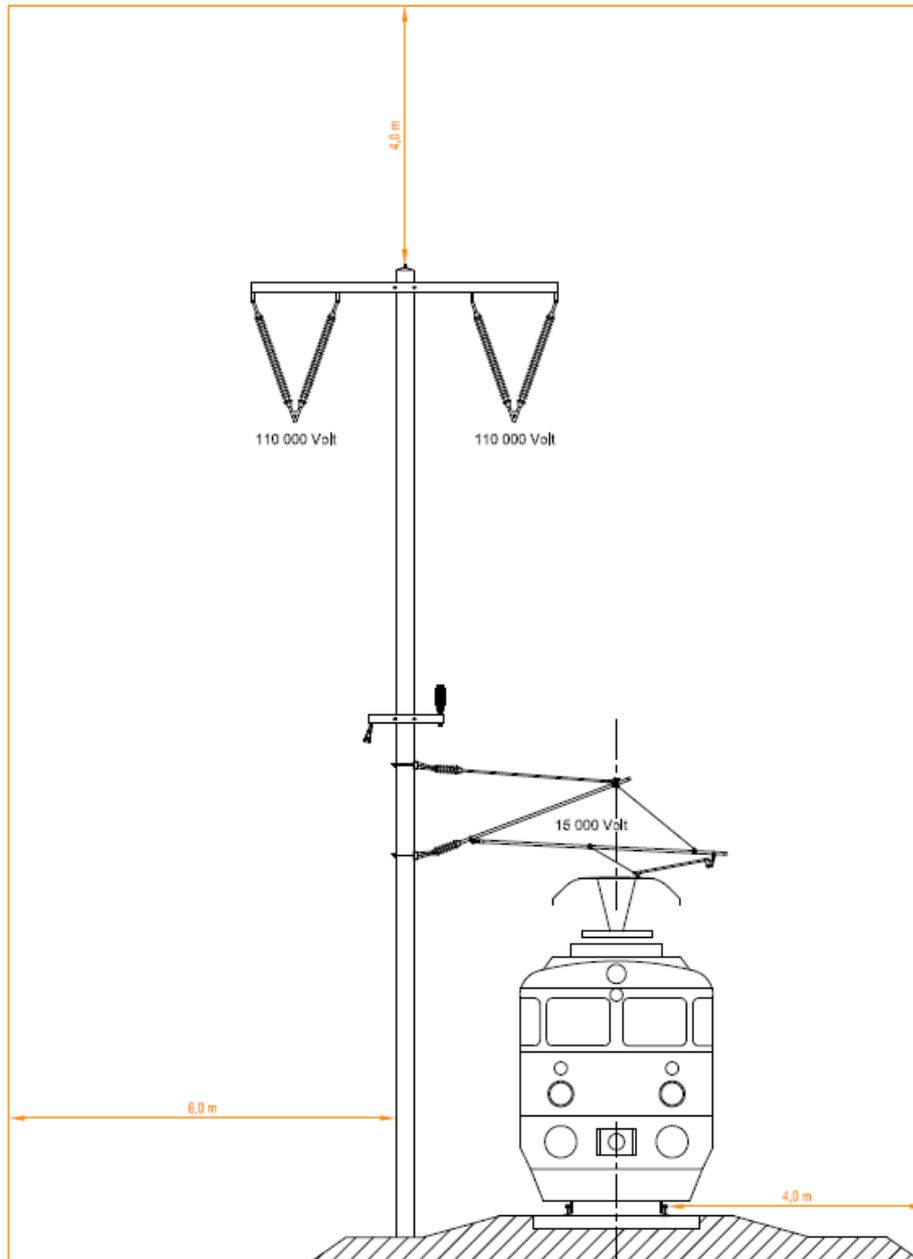
Dieses Merkblatt dient der Information für Bauvorhaben Bahnfremder (Dritter / Bauwerber) in der Nähe von Eisenbahnanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG. Auf Bahngrund und im Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß Eisenbahngesetz 1957 nur dann zulässig, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB-Infrastruktur AG) Einigung erzielt wird.

Der Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist in Bahnhöfen ein Bereich von 12 m von der Bahnhofsgrenze, auf der freien Strecke 12 m von der nächstliegenden Gleisachse. Dieser 12-m-Bereich gilt unabhängig von den Grundeigentums- und Widmungsverhältnissen.



Gefahrenbereich der Oberleitung

Die ÖBB-Infrastruktur AG betreibt ihre Oberleitungsanlage mit **15 000 Volt** Nennspannung. Der Gefahrenbereich der Oberleitung ist jener Bereich, in dem Arbeitnehmer durch elektrischen Strom gefährdet werden können. Von jedem Teil der Oberleitung ist daher ein Schutzabstand von 4,0 m einzuhalten. Dieser Abstand darf weder mit Körperteilen noch mit Werkzeugen oder Gegenständen unterschritten werden. Im Bereich außerhalb von 6,0 m (hinter dem Oberleitungsmast) bzw. 4,0 m Bereiches gemäß Skizzierung (in **oranjer Farbe dargestellt**) sind keine elektrotechnischen Schutzmaßnahmen erforderlich. **Erfordern Ihre Tätigkeiten eine Unterschreitung des Bereiches von 6,0 bzw. 4,0 Meter so ist dies exakt in den Einreichunterlagen zur Erlangung der eisenbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigung anzuführen und einzuzeichnen.**



Das Ansuchen ist einfach, formlos, von Seiten des Bauwerbers unterfertigt und unvergebührt zu stellen.

Bauvorhaben kleineren Umfanges

Errichtung von Gartenmauer, Einfriedung, Swimmingpool, Carport, Ein/Zweifamilienhäuser, ...

Um eine eisenbahnfachliche Beurteilung Ihres Vorhabens durchführen zu können, sind nachstehende Unterlagen dem Ansuchen in 3-facher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form (*.PDF; CAD-Plan) beizulegen. Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein. Vorhabens abhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben. Unvollständige Einreichunterlagen werden an den Bauwerber zur Vervollständigung zurückgegeben, wodurch die Abwicklung des Prüfverfahrens unterbrochen wird.

- Lageplan (Grundriss) im Maßstab nicht kleiner als 1:1000, aus dem ersichtlich sein muss
 - Anfangs- und Endpunkt der betroffenen ÖBB-Strecke
 - Kilometrische Lage (Strecken-km der ÖBB-Strecke)
 - Gleisachsen und Abstand zur nächsten Gleisachse
 - Nordpfeil
 - Bahngrundgrenze – braun eingezeichnet
 - Geplantes Projekt – rot eingezeichnet
 - Katastralgemeinde
 - Betroffene ÖBB-Parzelle (Grundstücksverzeichnis)
- Technischer Bericht (Baubeschreibung) bezogen auf den Gefährdungs- und Bauverbotsbereich der Eisenbahnanlage
- Ansichten, Schnitte, Profile
- Digitalfoto (wenn vorhanden)

Leitungseinbauten

Herstellung einer Leitungsquerung über oder unter einer Eisenbahnanlage

Um eine eisenbahnfachliche Beurteilung Ihres Vorhabens durchführen zu können, sind nachstehende Unterlagen dem Ansuchen in 3-facher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form (*.PDF; CAD-Plan) beizulegen. Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein. Vorhabens abhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben. Unvollständige Einreichunterlagen werden an den Bauwerber zur Vervollständigung zurückgegeben, wodurch die Abwicklung des Prüfverfahrens unterbrochen wird.

- Lageplan (Grundriss) im Maßstab nicht kleiner als 1:1000, aus dem ersichtlich sein muss:
 - Anfangs- und Endpunkt der betroffenen ÖBB-Strecke
 - Kilometrische Lage (Strecken-km der ÖBB-Strecke)
 - Gleisachsen und Abstand zur nächsten Gleisachse
 - Nordpfeil
 - Bahngrundgrenze – braun eingezeichnet
 - Geplantes Projekt – rot eingezeichnet
 - Katastralgemeinde
 - Betroffene ÖBB-Parzelle (Grundstücksverzeichnis)
- Technischer Bericht (Baubeschreibung) bezogen auf die Maßnahmen im Gefährdungs- und Bauverbotsbereich der Eisenbahnanlage mit Angabe der Art des Vortriebverfahrens
- Ansichten, Schnitte, Profile, Angaben der Verlegung (Tiefe in Bezug auf Schwellenoberkante)
- Angaben der querenden Medien (Wasser, Gas, etc.) sowie deren Anzahl
- Digitalfoto (wenn vorhanden)

Bei Leitungsunterquerungen sind zusätzlich erforderlich:

- Maßnahmenplan gemäß Regelwerk 09.09
- Angaben zum gewählten grabenlosen Verfahren zur Herstellung der Leitungsunterquerung
- Eine geeignete, objektspezifische Aussage über den Baugrund und Prognose der zu erwartenden Oberflächensetzungen bzw. Hebungen inklusive zeitlichen Verlaufs gemäß Regelwerk 09.09.
- Angaben zur Überdeckungshöhe
- Nachweis, dass Mindestwerte entsprechend Regelwerk 09.09 eingehalten werden
- Lage der Start- und Zielgrube (Entfernung zum nächstliegenden Gleis, Tiefe, Länge, Breite).

Die Bestimmungen des Regelwerkes 09.09. Rohrdurchlässe und Leitungsquerungen inkl. Vorgaben für grabenlose Verfahren sind einzuhalten. Das Regelwerk liegt unter www.oebb.at/infrastruktur/de-für-Nachbarn-Ihre-Baumaßnahmen-Downloads-Regelwerk-09.09-Rohrdurchlässe-und-Leitungsquerungen-inkl.-Vorgaben-für-grabenlose-Verfahren-zur-Einsichtnahme-auf.

Bauvorhaben größeren Umfanges, Großprojekte

Errichtung von Verbindungsstegen, Parkdecks, Wohnhausanlagen und Bürogebäuden, Hochwasserschutz, Industrie- und Gewerbeanlagen, Überplattungen, Verkehrs- und Radwege, ...

Um Ihnen vermeidbaren Mehraufwand zu ersparen, bitten wir Sie um frühzeitige Kontaktaufnahme. Wenn Sie in Ihren Planungen vorgegebene Eckdaten berücksichtigen und Ihr Projekt im Vorfeld absprechen wollen nehmen Sie bitte Kontakt unter <http://infrastruktur.oebb.at/de/> - Informationen und Mehr – Information zu Ihrem Bau im Nahbereich der Eisenbahn bzw. mit dem Überbringer dieses Merkblattes auf.

Um eine eisenbahnfachliche Beurteilung Ihres Vorhabens durchführen zu können, sind nachstehende Unterlagen dem Ansuchen in 3-facher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form (*.PDF; CAD-Plan) beizulegen. Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein.

Vorhabens abhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben. Unvollständige Einreichunterlagen werden an den Bauwerber zur Vervollständigung zurückgegeben, wodurch die Abwicklung des Prüfverfahrens unterbrochen wird.

- Lageplan (Grundriss) im Maßstab nicht kleiner als 1:1000, aus dem ersichtlich sein muss
 - Anfangs- und Endpunkt der betroffenen ÖBB-Strecke
 - Kilometrische Lage (Strecken-km der ÖBB-Strecke)
 - Gleisachsen und Abstand zur nächsten Gleisachse
 - Nordpfeil
 - Bahngrundgrenze – braun eingezeichnet
 - Geplantes Projekt – rot eingezeichnet
 - Katastralgemeinde
 - Betroffene ÖBB-Parzelle (Grundstücksverzeichnis)
- Technischer Bericht (Baubeschreibung) bezogen auf den Gefährdungs- und Bauverbotsbereich der Eisenbahnanlage
- Ansichten, Schnitte, Profile
- Digitalfoto (wenn vorhanden)

Für jedes Bauvorhaben gilt:

Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein. Vorhabens abhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben. Die Vergütung für die Projektüberprüfung und Ausfertigung der Einigung gemäß § 42 (3) EISbG erfolgt nach den jeweils gültigen Kostensätzen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass mit der Herstellung der gegenständlichen Anlage erst nach rechtskräftiger Fertigung der eisenbahnrechtlichen Zustimmung gem. § 42 (3) Eisenbahngesetz 1957 (EISbG) durch die ÖBB-Infrastruktur AG – Streckenmanagement und Anlagenentwicklung begonnen werden darf und diese keinesfalls andere notwendige behördliche Genehmigungen ersetzt!